

## **Insolvenzabsicherung: Bestehende Verordnungen durchsetzen statt neue Vorschriften schaffen**

Der Bundesverband der deutschen Fluggesellschaften (BDF) nimmt zu den Forderungen des Europäischen Parlaments vom 25. November 2009 nach einer zusätzlichen Absicherung von Flugreisenden bei einer Insolvenz von Fluggesellschaften Stellung

### **Fluggesellschaften unterliegen bereits strengen Regeln zur Finanzlage**

Die europäischen Fluggesellschaften unterliegen bereits jetzt einem strengen Regelungsregime hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Fluggesellschaften benötigen zum Betrieb ihrer Flugzeuge eine Betriebsgenehmigung ihrer nationalen Luftfahrtbehörde. Hierfür müssen die Fluggesellschaften den zuständigen nationalen Behörden umfangreiche Auskünfte und Nachweise zur derzeitigen und zukünftigen Finanzlage und Geschäftstätigkeit erteilen. Dies umfasst u.a. auch finanzielle Bedingungen, die von den Fluggesellschaften erfüllt werden müssen und die einen geordneten Betrieb für gewisse Zeiträume sicherstellen sollen.

Es ist Auftrag und Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Finanzlage der Fluggesellschaften regelmäßig zu bewerten und zu überwachen, um damit die Einhaltung der Anforderungen für den Erhalt einer Betriebsgenehmigung durchgängig zu gewährleisten. Dies legt die Verordnung (VO) EG 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2008 fest. Mit ihr wurden die gemeinsamen Vorschriften VO (EWG) 2407, 2408, 2409/92 über den Zugang und die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft neu gefasst.

Ziel der neuen Verordnung ist es, die Durchgriffsrechte der Behörden zu stärken und die finanziellen Anforderungen an die europäischen Fluggesellschaften zu verschärfen. Die Europäische Kommission kann die nationalen Behörden im Einzelfall auch zu einer Überprüfung von einzelnen Airlines anweisen. Die Insolvenzen von Fluggesellschaften, die das Europäische Parlament und die Europäische Kommission anführen, liegen alle im Zeitraum vor September 2008 und damit vor der Verschärfung der Verordnung.

### **Konsequente Anwendung bestehender Regelungen macht neue Vorschriften überflüssig**

Der Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften sieht mit der Verordnung (EG) 1008/2008 die Voraussetzungen für eine effektive Gewährleistung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Fluggesellschaften erfüllt. Soweit die Maßgaben der Verordnung einheitlich und konsequent in allen Mitgliedstaaten angewendet werden, können Insolvenzverfahren bei Fluggesellschaften somit wirksam erkannt und abgesichert sowie rechtzeitig Betriebsgenehmigungen entzogen werden. Eine zusätzliche Absicherungsregelung von Flugpassagieren entfällt somit.

In Deutschland haben sich die verschärften Regelungen der neugefassten Verordnung bereits bewährt. Einer Fluggesellschaft wurde im Frühjahr 2009 vom Luftfahrt-Bundesamt nach einer zunächst angeordneten Befristung die Betriebsgenehmigung nicht erneut erteilt. Erst nachdem die geforderten Sicherheiten erbracht wurden und damit eine kurzfristige Insolvenz ausgeschlossen bzw. abgesichert war, wurde der Gesellschaft von der Behörde die Betriebsgenehmigung wieder erteilt.

### **Eigenarten der Pauschalreisen sind auf Flugreisen nicht anwendbar**

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene zusätzliche Insolvenzabsicherung für Flugreisende nimmt Rückgriff auf die Regelungen der sog. Pauschalreise-Richtlinie (Richtlinie 90/314/EWG). Ein solcher Vergleich schlägt jedoch fehl. Hintergrund für die Regelungen der Pauschalreise-Richtlinie ist die Tatsache, dass der Reisende bei einem Pauschalreisevertrag, der aus mehreren Einzelleistungen besteht, wie Unterkunft und Transport, zu den eigentlichen Leistungserbringern wie einem Hotel oder einer Fluggesellschaft keine Vertragsbeziehung unterhält. Im Falle einer Insolvenz des Reiseveranstalters, zu dem allein die Vertragsbeziehung besteht, hat der Reisende unter Umständen keine Ansprüche an die nachgeordneten Leistungserbringern wie Hotel oder Fluggesellschaft. Der sog. Reisesicherungsschein, mit dem eine abgeschlossene Versicherung vom Reiseveranstalter bestätigt wird, soll den Verbraucher vor einer Insolvenz des Reiseveranstalters schützen, der zwischen ihm und den Leistungserbringern in der Anspruchskette steht.

Bei der Buchung einer Flugreise hat der Verbraucher jedoch unmittelbar eigene Ansprüche. Er sucht sich zudem im Gegensatz zur Pauschalreise die konkrete Fluggesellschaft selbst als Vertragspartner aus und steht damit einem Unternehmen gegenüber, das einer strengen finanziellen Auflagenaufsicht und Überwachung unterliegt. Da es – anders als bei einer Pauschalreise mit einem zwischengeschalteten Veranstalter - eine direkte Beziehung zwischen Verbraucher und Fluggesellschaft gibt, ist eine Absicherung der gesamten Leistungskette vor einer Insolvenz des Mittlers wie im Pauschalreiserecht nicht nötig.

### **Fondslösung oder Versicherungspflicht bestraft Qualitätsairlines und verschärft Wettbewerbsverzerrungen**

Jedwede Verpflichtung der europäischen Fluggesellschaften, sich gegen einen Insolvenzausfall zusätzlich abzusichern – sei es durch einen gemeinsamen Fonds aller europäischen Fluggesellschaften oder eine Zwangsversicherung – würde die deutschen Fluggesellschaften im globalen Wettbewerb unangemessen benachteiligen. Beide Vorschläge würden die Kosten für alle Reisenden erhöhen, obwohl nur eine sehr geringe Zahl von Kunden ggf. von einer solchen Regelung profitierte.

Den außereuropäischen Fluggesellschaften verschaffte eine solche Regelung einen wirtschaftlichen Vorteil, da die Regelungen nicht für sie gelten würden. Der beabsichtigte zusätzliche Insolvenz- und vermeintliche Verbraucherschutz würde europäische Verbraucher verstärkt zu Angeboten von nicht-europäischen Fluggesellschaften greifen lassen, da sie aufgrund der fehlenden Kostenbelastung ihre Tickets günstiger anbieten können.

Damit drängte aber eine Fondslösung oder Versicherungspflicht für europäischen Fluggesellschaften die Passagiere gerade zu jenen Fluggesellschaften, die diese Absicherung nicht bieten müssten und zudem noch nicht einmal der strengen Betriebs- und Finanzaufsicht der europäischen Luftfahrtbehörden gemäß der VO (EG) 1008/2008 unterliegen.

Mit einer Fondslösung oder einer Zwangsversicherung würden darüber hinaus die liquiditätsstarken, gesunden Fluggesellschaften für ihre solide Finanzkraft auch noch bestraft, indem sie für eine Absicherung der Risiken der finanzschwachen Airlines aufkommen müssten. Darüber hinaus besteht sogar die Gefahr, dass finanzschwächere Fluggesellschaften mit aggressiven Preisangeboten auf Kosten der finanzstarken Qualitätsairlines nunmehr ein bewusst höheres Insolvenzrisiko eingehen.

### **BDF lehnt zusätzliche Regelung zur Insolvenzabsicherung ab**

Die deutschen Fluggesellschaften sprechen sich aus den genannten Erwägungen gegen eine zusätzliche obligatorische Absicherungspflicht für europäische Fluggesellschaften für den unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz aus.

Eine Lücke im Verbraucherschutz, die als Grund für eine ergänzende Regelung gesehen wird, ist nicht vorhanden. Vielmehr bedarf es einer konsequenten, europaweiten Anwendung und Durchsetzung bereits bestehender, und erst im vergangenen Jahr verschärfter Vorschriften. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten zu einer konsequenten Anwendung dieser Vorschriften anhalten.

Einer darüber hinausgehenden neuen Regelung bedarf es daher nicht. Die Nachteile für den Verbraucher überwiegen vermeintliche Vorteile. Die europäischen und damit vor allem die wirtschaftlich gesunden deutschen Fluggesellschaften im BDF würden benachteiligt. Die Finanzkraft der Mitgliedsunternehmen durch eine zusätzliche Regelung geschwächt.

Berlin, den 3.12.2009